



11.9.2007

**Eingegangen**  
31/07  
13. Sep. 2007  
v. Behren pp.  
Rechtsanwälte

Amtsgericht Hamburg-Wandsbek

**URTEIL** gem. §§ 313a, 495a ZPO

Im Namen des Volkes

Geschäfts-Nr.: 712 C 194/07

In dem Rechtsstreit

~~XXXXXXXXXX~~, 22145 Hamburg  
- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte von Behren & Seumenicht, Weimarer Str. 16, 21107  
Hamburg, ~~XXXXXXXXXX~~

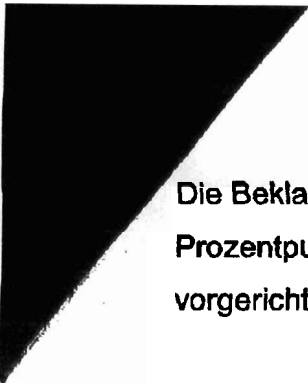
gegen

HUK Coburg Allgemeine Versicherung AG, Nagelsweg 41 - 45, 20097 Hamburg,  
vertr. durch den Vorstand Rolf-Peter Hoenen und Dieter Beck  
- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Chiwitt-Stoppel-Jensen pp, Hallerstr. 25, 20146  
Hamburg, Gz.: 496/07/42, GK 572

erkennt das Amtsgericht Hamburg-Wandsbek, Abteilung 712, durch den  
Richter Dr. Witt für Recht:



Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 56,86 € zuzüglich Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 7.6.2007 sowie 27,07 € an vorgerichtlich entstandener Rechtsanwaltsvergütung zu zahlen

Die Kosten des Rechtsstreits hat die Beklagte zu tragen

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

## Tatbestand

Von der Darstellung eines Tatbestandes wird gem. § 313a ZPO abgesehen

## Entscheidungsgründe

Die Klage ist zulässig und begründet. Dem Kläger steht aus dem streitgegenständlichen Verkehrsunfall unstreitig ein Anspruch auf Ersatz seines hieraus resultierenden Schadens zu 100 % gegenüber der Beklagten zu. Zu dem erstattungsfähigen Schaden gehören grundsätzlich auch die zur Schadensfeststellung erforderlichen Kosten der Beauftragung eines Sachverständigen. Auch dies ist zwischen den Parteien unstreitig. Den Kläger trifft vorliegend kein Auswahlverschulden bei der Beauftragung des Sachverständigen. Es war – wenn man den Beklagtenvortrag insoweit als zutreffend unterstellt – für den Kläger nicht erkennbar, dass der Sachverständige überteuert abrechnet. Ausweislich des vorgelegten Gutachtauftrages wurde der Gutachter einen Tag nach dem Unfall mit der Begutachtung beauftragt. Dem Auftrag war auf der Rückseite eine Gebührentabelle mit einem Beispiel beigelegt. Die Gebühren richten sich demnach nach der Höhe der Reparaturkosten. Die Gebühren als solche erscheinen auch nicht übersetzt. Es sind daher für das Gericht keinerlei Anhaltspunkte erkennbar, weshalb der Kläger im konkreten Fall Zweifel an der Angemessenheit der Gebühren des Sachverständigen hätte Zweifel haben können und müssen. Man kann bei dieser Sachlage von einem Geschädigten auch nicht erwarten, dass er stets vor der Beauftragung mehrere Angebote einholt. Hierzu ist er nur dann verpflichtet, wenn sich ihm konkrete Zweifel an der Angemessenheit der Gebühren aufdrängen müssen. Dies ist aber nicht der Fall.

Die geltend gemachten anteiligen Rechtsanwaltskosten ergeben sich aus Verzugsgesichtspunkten

Die Nebenentscheidungen folgen aus §§ 92, 711 Nr. 11, 713 ZPO.

Dr. Witt

Ausgefertigt  
Keller  
Justizangestellte  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

